

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 509 vom 19. Februar 2025

BE Obergericht, 2025-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_509

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 509 du 19 février 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 509 del 19 febbraio 2025

Regeste

Nichtanhandnahme; Neuurteilung (Verfahrenskosten) | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 6. April 2023 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von C. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Strafanzeige vom 16. November 2022 initiierte Strafverfahren gegen – gemäss Rubrum – das A. _____ (nachfolgend: Beschuldiger 1) wegen Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit und Diskriminierung und Aufruf zu Hass nicht an die Hand. Die dagegen bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss BK 23 170 vom 6. Oktober 2023 gutgeheissen, soweit darauf einzutreten war. Begründet wurde der Entscheid damit, dass die Verfügung B. _____ (bürgerlicher Name: B. _____; nachfolgend: Beschuldiger 2) als bekannte beschuldigte Person nicht im Rubrum nannte und ihm die Verfügung nicht eröffnet worden war. Eine weitergehende Überprüfung der Nichtanhandnahmeverfügung erfolgte nicht.

E. 1.2

Am 7. November 2023 erliess die Staatsanwaltschaft eine neue Nichtanhandnahmeverfügung, worin sie den Beschuldigten 2 explizit aufführte. Die am 27. November 2023 dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer mit Beschluss BK 23 486 vom 11. Juli 2024 ab, soweit sie darauf eintrat. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'845.00 (Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 zuzüglich der angefallenen Auslagen für Übersetzungen von CHF 1'845.00) wurden der Beschwerdeführerin auferlegt (Ziff. 2 des Dispositivs). In der Folge führte diese, neu vertreten durch Rechtsanwalt D. _____, Beschwerde in Strafsachen. Mit Urteil 7B_970/2024 vom 13. November 2024 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut, soweit es darauf eintrat, hob Ziff. 2 des Dispositivs des Beschlusses der Beschwerdekammer BK 23 486 vom 11. Juli 2024 auf und wies die Sache diesbezüglich zur neuen Entscheidung an die Beschwerdekammer zurück.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 (neu unter der Verfahrensnummer BK 24 509) gab die Verfahrensleitung der Beschwerdeführerin und der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, abschliessende Bemerkungen einzureichen. Nach einmal erstreckter Frist beantragte die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt D. _____, am 13. Januar 2025 sinngemäss die vollumfängliche Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 23 486 an den Staat.

E. 2

Die Behörde, an welche zurückgewiesen wird, ist an die rechtlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden. Dabei betrifft die Verbindlichkeit sowohl Punkte, bezüglich derer keine Rückweisung erfolgte, die also «definitiv» entschieden wurden, wie auch diejenigen Erwägungen, welche den Rückweisungsauftrag umschreiben (vgl. DORMANN, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 18 zu Art. 107 BGG mit Hinweisen sowie BGE 135 III 334 E. 2, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_434/2014 vom 24. November 2014 E. 1.3.1). Die kantonale Instanz hat sich bei der neuen Entscheidung auf das zu beschränken, was sich aus den Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Wird eine Beschwerde in Strafsachen gutgeheissen und das vorinstanzliche Urteil aufgehoben, soll das Verfahren nicht als Ganzes neu in Gang gesetzt werden, son-

E. 3

Wie erwähnt, hob das Bundesgericht den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 486 vom 11. Juli 2024 lediglich im Kostenpunkt (Ziff. 2 des Dispositivs) auf und wies die Sache diesbezüglich zur neuen Entscheidungskammer zurück. Zur Begründung erwog es, die Beschwerdekammer habe sich darauf beschränkt auszuführen, dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00 zuzüglich der angefallenen Auslagen für Übersetzungen von CHF 1'845.00, total CHF 2'845.00, bei diesem Verfahrensausgang der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt würden (Art. 428 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Beschwerdeführerin rüge zu Recht, dass sich aus dem angefochtenen Beschluss nicht ergebe, wofür und weshalb eine Übersetzung angeordnet worden sei, wie es hier zu erwarten wäre. Somit genüge der angefochtene Beschluss den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) insoweit nicht; eine Überprüfung der korrekten Rechtsanwendung sei nicht möglich (Art. 112 Abs. 1 Bst. b BGG). Indessen hielt es in E. 2 explizit fest, dass die Beschwerdeführerin die Höhe der Verfahrenskosten einzig im Umfang von CHF 1'845.00, was den Auslagen für die Übersetzung entspricht, angefochten habe.

E. 4.1

Soweit die Beschwerdeführerin in ihren Schlussbemerkungen sinngemäss die vollumfängliche Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 23 486 an den Staat verlangt bzw. die Gebührenhöhe von CHF 1'000.00 zur Diskussion stellt, verkennt sie, dass Thema der Neubeurteilung nur noch die Auslagen für die Übersetzung in der Höhe von CHF 1'845.00 bilden. Das Bundesgericht hat wie erwähnt festgehalten, dass die Gebühren von CHF 1'000.00 vor Bundesgericht nicht angefochten waren. Entsprechend können sie auch nicht Thema im Neubeurteilungsverfahren bilden.

E. 4.2

Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass im vorliegenden Fall keine Übersetzung gestützt auf Art. 68 Abs. 2 StPO notwendig war. Zu berücksichtigen ist indes, dass der Beschluss an den in E. _____ (Ort) lebenden Beschuldigten 2 zugestellt werden musste. Den Empfehlungen im Rechtshilfeführer des Bundesamts für Justiz kann entnommen werden, dass eine Übersetzung bei direkten Zustellungen grundsätzlich nötig sei und es ansonsten Art. 15 Abs. 3 und 4 des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR; SR 0.351.12) zu beachten

gelte (<http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/laenderindex.html>; zuletzt besucht am 11. Februar 2025; letzte Änderung am 29. Januar 2025). Auf Nachfrage gab das Bundesamt für Justiz jedoch bekannt, dass die Empfehlung im Rechtshilfeführer möglicherweise falsch sei (siehe dazu das Verbal von Gerichtsschreiberin Lienhard vom 12. Februar 2025). Zumal die diesbezügliche Rechtslage derzeit unklar ist, wird auf eine Auferlegung der Übersetzungskosten an die Beschwerdeführerin verzichtet.

E. 4.3

Nach dem Gesagten werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 23 486 von insgesamt CHF 2'845.00 im Umfang von CHF 1'000.00 (Gebühren für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung) der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die übrigen CHF 1'845.00 (Übersetzungskosten) werden vom Kanton Bern getragen (Art. 423 StPO).

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

E. 5.1

Zumal weder die Beschwerdeführerin noch die Beschuldigten 1 und 2 den Umstand zu vertreten haben, dass ein Neubeurteilungsverfahren notwendig wurde, sind die diesbezüglichen Kosten, bestimmt auf CHF 500.00, vollumfänglich vom Kanton zu tragen (Art. 423 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 5.2

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 144 IV 207 E. 1.8.2; 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2; je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 191 + 192 vom 13. Dezember 2024 E. 12.4). Zumal der Beizug eines Anwalts für das Neubeurteilungsverfahren als geboten erscheint, hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung ihrer Aufwendungen. Da Rechtsanwalt D._____ keine Kosten- note eingereicht hat und sich die Einreichung einer solchen im Neubeurteilungsverfahren auch nicht vorbehalten hat, wird die Entschädigung praxisgemäss pauschal festgesetzt und vorliegend auf CHF 300.00 (inkl. Auslagen und MWST) bestimmt, zumal Thema und Aufwand des Neubeurteilungsverfahrens sehr überschaubar erscheinen und die Bedeutung der Streitsache gering ist (vgl. auch Art. 41 des kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.11]). Zudem gehen die anwaltlichen Ausführungen teilweise am Neubeurteilungsthema vorbei. Die Entschädigung wird mit den der Beschwerdeführerin (teilweise) auferlegten Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 23 486 verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO). Die von der Beschwerdeführerin noch zu bezahlenden Verfahrenskosten reduzieren sich dadurch auf CHF 700.00.

E. 5.3

Den Beschuldigten ist kein entschädigungswürdiger Aufwand entstanden.